

**Verwaltungsvereinbarung zur Abrechnung
von Verlegungsfahrten von durch den Rettungsdienst in
das Krankenhaus verbrachten Notfallpatienten, die nicht
stationär aufgenommen wurden
im Freistaat Sachsen ab 1. Januar 2013**

zwischen

**der AOK PLUS – Die Gesundheitskasse
für Sachsen und Thüringen.**
vertreten durch den Vorstand
dieser hier vertreten durch Herrn Wolfgang Karger

**zugleich handelnd für die
Landwirtschaftliche Krankenkasse Mittel- und Ostdeutschland
sowie für die Krankenkasse für den Gartenbau**

der IKK classic

**dem BKK Landesverband Mitte
Siebstraße 4, 30171 Hannover**

**der Knappschaft
Regionaldirektion Chemnitz**

nachfolgend Krankenkassen genannt

und

der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen

nachfolgend KVS genannt

Präambel

Die vorliegende Verwaltungsvereinbarung regelt die Abrechnung der ärztlichen Begleitung von Patienten, die aus der Notfallambulanz am Krankenhaus zur stationären Behandlung in ein anderes Krankenhaus verlegt werden müssen (sogenannte „unechte“ Verlegung).

§ 1

Grundlage der Verwaltungsvereinbarung

Gegenstand ist die Vergütung für den nachfolgenden Transport eines Notfallpatienten in ein für ihn geeignetes Krankenhaus zur stationären Aufnahme und Weiterbehandlung nach Stabilisierung seiner Vitalfunktionen. Die Eignung zur stationären Aufnahme im Krankenhaus bemisst sich allein an der medizinischen Ausrichtung des Krankenhauses. Ein notwendiger Transport muss durch die persönliche Begleitung eines qualifizierten Arztes der abgebenden Notfallambulanz des Krankenhauses erfolgen, ausgeschlossen ist die Inanspruchnahme des diensthabenden Notarztes im Rettungsdienst. Verlegungstransporte innerhalb der Krankenhausbereiche (Betriebsstätten) werden in Anlehnung an § 1 Abs.2, 3. Punkt SächsBRKG nicht vergütet.

§ 2

Abrechnung der Vergütung der ärztlichen Begleitung bei der KVS

- (1) Die Abrechnung der Vergütung der ärztlichen Begleitung bei sogenannten unechten Verlegungen ist abhängig von der Entfernung und erfolgt über die nachfolgend angegebenen Abrechnungsnummern:

1. Januar bis 31. Dezember 2013:

99900A :	74,37 EUR für	bis 40	Entfernungskilometer
99900B :	124,02 EUR für	41 – 100	Entfernungskilometer
99900C :	263,93 EUR für	über 100	Entfernungskilometer

- (2) Die o. g. Abrechnungsnummern enthalten bereits die Kostenerstattung für die KVS in Höhe von 2,05%. Dies entspricht der aktuellen Verwaltungskostenumlage für die Online-Abrechnung. Diese Beträge gelten bis einschließlich 31. Dezember 2013. Die Kennung des aufnehmenden Krankenhauses gemäß Anlage 1 (BSNR) muss je Abrechnungsnummer in die abrechnungsbegründende Feldkennung 5009 („freier Begründungstext“) eingetragen werden. Fehlt die Kennung wird die Abrechnungsnummer gestrichen.
- (3) Im Übrigen gilt die AbrO der KV Sachsen.

§ 3

Unterlagen und Ausweis der Abrechnung durch die KVS bei den Krankenkassen

- (1) Der Ausweis der nach § 2 festgelegten Abrechnungsnummern erfolgt durch die KV Sachsen im Formblatt 3 unter der ambulanten Kontenart 400, Kapitel 99, Abschnitt 3, Unterabschnitt 28 bis zur einzelnen Gebührenposition.
- (2) Die Vergütung erfolgt außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung.

§ 4 Inkrafttreten und Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft und gilt für Verlegungen aus Notfallambulanzen zur stationären Behandlung. Diese Vereinbarung kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.
- (2) Änderungen zur Höhe der Vergütung der Abrechnungsnummern, die Inhalte dieser Verwaltungsvereinbarung berühren, erfordern eine entsprechende Anpassung. Diese erfolgt im gegenseitigen Einvernehmen, ohne dass es einer vorherigen Kündigung bedarf.

Anlagenverzeichnis

Anlage 1 Verzeichnis der Krankenhäuser / Notfallambulanzen

Dresden, Chemnitz, den 12. Dezember 2012

gez.

Kassenärztliche Vereinigung Sachsen

gez.

AOK PLUS

gez.

BKK Landesverband Mitte
Landesvertretung Sachsen

gez.

IKK classic

gez.

Knappschaft
Regionaldirektion Chemnitz